

Unverändert gebliebene Vorzüge  
an die Kaiserliche Regierung die  
Proclamation und Copulation  
ihre gemeine = gleiche be-  
trachtung, über den Staat  
1772.

Lit: M. N<sup>o</sup> 8.





Proclamation sey nicht, die andere aber nicht sich an dem Ort wo sie  
 sie gesiedt, proclamiren laßt, und davon Dismissorials bringet.

- 6.) Damit verfühlet wirdt, das unter diesem Vorwand niemand aus einem  
 gewisser in die andere überginge, so könnte ja sehr gehalten werden, das in  
 solchen Fall kein Dismissorium verfühlet werden solle bis die Copulation  
 geschehen, wie denn auch unser Dismissorium mit sich bringet, das  
 eines, das nicht bewillt in Jaso und sehr noch von dem Ort weg ge-  
 rufen ist, sich daselbst auch nicht proclamiren laßt.